8. Motion von Peter Dransfeld, Pascal Schmid, Daniel Eugster, Ueli Fisch, Peter Bühler, Christian Mader, Elina Müller, Mathias Tschanen, Roland Wyss vom 30. März 2022 "Keine steuerliche Bestrafung von Sanierung und Renovation!" (20/MO 30/2979)

Beantwortung

Präsidentin: Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Das Wort haben zuerst die Motionäre und die Motionärin.

Diskussion

Dransfeld, GRÜNE: Vor kurzem haben wir die Broschüre zur Neuaufstellung der Thurgauer Denkmalpflege erhalten. Wir lesen darin, dass im Thurgau rund 28'000 Altbauten inventarisiert sind, darunter etwa 6'000 mit Schutzstatus. Tausende solcher Bauten werden Jahr für Jahr gepflegt und erhalten, Hunderte von ihnen werden erneuert, oft mit Herzblut, mit Leidenschaft, mit handwerklichem Sachverstand, mit Respekt vor der Tradition und Blick für zeitgemässe und nachhaltige Lösungen. Hinter vielen sorgfältigen Erneuerungen stehen Private, die Mühen, Risiken und Kosten nicht scheuen. Sie sind aus freien Stücken mitunter die besten Denkmalpflegerinnen und die besten Energiesparer, die wir im Kanton haben. Gute Lösungen entstehen aus eigenem Antrieb, selten durch Zwang oder durch Verbote. Anreize können aber eine entscheidende motivierende Wirkung haben, dazu gehören auch Förderbeiträge für Energieeffizienz und Denkmalpflege. Ebenso wertvoll und sinnvoll sind steuerliche Anreize, etwa jene für Werterhalt, Denkmalpflege und Energieeffizienz bei Altbauten. So werden Massnahmen, die oft trotz Fördergeldern unrentabel sind, wenigstens steuerlich interessant. Diese steuerlichen Erleichterungen betreffen aber leider bisher keine umfassenden Renovationen. Kosten solche Renovationen mehr als das Gebäude vorher wert war – und das ist der Normalfall bei integralen Erneuerungen –, dann spricht die Steuerverwaltung bisher von wirtschaftlich-technischen Neubauten. Das ist aus baufachlicher sowie aus politischer Sicht absurd: Wer nur ein paar Fenster und Wände saniert, wird belohnt, wer den Mut findet zur integralen Gesamtsanierung, wird bestraft. Die bisherige Praxis ist ein Trauerspiel, ein Hohn für Unzählige, die grosse Opfer bringen, um Altbauten auf vernünftige Weise in die Zukunft zu führen. Dem Regierungsrat sei gedankt, dass er unseren Ärger über dieses widersinnige Anreizsystem teilt, oder zumindest versteht. Mit Verweis auf das Bundesgericht sah er seine Hände auf kantonaler Ebene bisher gebunden. Nun aber ist es wenige Tage vor der Publikation der Beantwortung des Regierungsrates zu einem hoffentlich wegweisenden neuen Entscheid beim Bundesgericht gekommen, der genau unserem Anliegen entspricht. Der Regierungsrat und die Motionäre und die Motionärin konnten zu

diesem Zeitpunkt nicht wissen, dass es diesen Entscheid gab. Es ist erfreulich, dass unsere Steuerverwaltung nun umgehend seine Praxis ändern will und es ist zu hoffen, dass sich diese Rechtsprechung durchsetzt. Dann könnten wir mittelfristig unsere Motion abschreiben. Vorläufig aber gilt es, die neue Praxis abzusichern. Darum empfehlen wir unverändert die Erheblicherklärung der vorliegenden Motion. Ich danke der Mitmotionärin und den Mitmotionären aller im Rat vertretenen Parteien und Fraktionen für die Unterstützung des Anliegens, das gleichermassen vorausschauenden Hausbesitzern, der Bauwirtschaft, der Denkmalpflege und der Nachhaltigkeit dient. Den Ratsmitgliedern danke ich nicht nur, aber auch im Namen der einstimmigen GRÜNE-Fraktion für die Erheblicherklärung der Motion.

Fisch, GLP: Für einmal wollen die die Motionäre und die Motionärin und der Regierungsrat dasselbe, nämlich bestehende Gebäude energietechnisch sanieren und sie aus denkmalpflegerischer Sicht optimal erhalten. Der Regierungsrat schreibt es in seiner Antwort deutlich: "Diese Gebäudesubstanz ist deshalb möglichst zu erhalten und zu sanieren. Damit kann ein substanzieller Beitrag an die Senkung des CO2-Ausstosses geleistet werden." Trotzdem findet der Regierungsrat leider rechtliche Gründe, um die Motion abzulehnen. Wir alle möchten eine unabhängige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Gut 40% des Stromverbrauchs verpufft heute ungenutzt. Die Vermeidung von Energieverschwendung ist ein Schlüssel zum Erfolg. Deshalb ist die energietechnische Sanierung von Gebäuden eine zentrale Aufgabe. Und es kann daher nicht sein, dass wir uns ehrgeizige Ziele in der Energiepolitik setzen und uns dann selbst wieder das Bein stellen und finanzielle Anreize verhindern, die helfen genau diese Ziele zu erreichen. Die GLP-Fraktion bedankt sich beim Motionär für die Initiative, dieses wichtige Thema anzugehen und ich bedanke mich zusätzlich beim diplomierten Treuhandexperten Dominic Brummer und ebenso beim Verband Energiefachleute Thurgau für das Mitdenken. Sie haben uns auf das jüngste Bundesgerichtsurteil hingewiesen, welches im Februar 2023 ergangen ist. Das Bundesgericht ändert nämlich seine Praxis und stellt fest, dass alle Arbeiten an einer Liegenschaft individuell aufgrund ihres objektivtechnischen Charakters und unter Mitwirkung der steuerpflichtigen Person abzuklären sind. Was uns stört, ist die Tatsache, dass der Regierungsrat den in der Antwort erwähnten Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer so eng fasst. In diesem Artikel steht klar, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EDF) "bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können." Übersetzt heisst das für uns, dass der Regierungsrat beziehungsweise die kantonale Steuerbehörde durchaus den Spielraum hat, die einzelnen Investitionen detailliert zu betrachten und nicht von Anfang an den "Alles-odernichts-Ansatz" zu wählen. Dafür braucht es einfach den Mut, pragmatisch und kundenorientiert zu handeln und sich nicht übervorsichtig bürokratisch zu verhalten. Förderprogramme der öffentlichen Hand und die Steuerpolitik der Behörden müssen zwingend

gleichgeschaltet werden und dürfen sich nicht widersprechen. Der Regierungsrat hebt diesen Widerspruch selbst in seiner Motionsantwort selbst hervor, also müsste er doch das Rückgrat haben und seine Steuerpolitik von sich aus anpassen. Und genauso sieht es ja nun auch das Bundesgericht im neuesten Entscheid. Natürlich ist dieser Entscheid auch für den Regierungsrat neu, aber nun gibt es sowohl aus politischer wie aus juristischer Sicht keinen Grund mehr, wieso unsere Motion nicht erheblich erklärt werden und bereits von der Steuerbehörde umgesetzt werden soll. Vom Regierungsrat erwarten wir in seinem Votum ebendiese Antwort. Ich bitte den Rat daher zusammen mit der einstimmigen GLP-Fraktion diese Motion erheblich zu erklären.

Mader, EDU: Ich spreche für die EDU-Fraktion und als Mitmotionär. Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Im Zusammenhang mit den Energieförderprogrammen und den Förderbereichen Gebäudemodernisierung und Minergie-Sanierung für Altbauten werden gezielt finanzielle Anreize für Gesamtsanierungen geschaffen. Gesamtsanierungen machen Sinn, weil dabei die einzelnen Massnahmen gezielt aufeinander abgestimmt werden. Da die Finanzierung einer Gesamtsanierung für viele Hausbesitzer unerschwinglich ist, werden zu oft Teilbereiche unkoordiniert und suboptimal saniert. Die Energiestrategie 2050 des Bundes, die seit 2020 in Kraft ist, möchte vor allem Gesamtsanierungen begünstigen, indem Investitionen über mehrere Steuerperioden abzugsfähig sind. Die kantonale Steuerverwaltung hat es bislang geschafft, mit dem Begriff "wirtschaftlicher Neubau" und nicht nachvollziehbaren Abgrenzungskriterien diese Bundesabsicht zu torpedieren. So passiert es, dass ineffiziente "Flickwerksanierungen", beispielsweise Fensterersatz, abzugsfähig sind, weil sie der Werterhaltung entsprechen, sinnvolle Gesamtsanierungen jedoch nicht, denn sie fallen in die Kategorie "wertvermehrend". Erklären lässt sich das auf der Strasse niemandem. Durch die Erheblicherklärung unserer Motion kann Planungssicherheit geschaffen werden und viele Hausbesitzer werden motiviert, Gesamtsanierungen umzusetzen. Dies trägt wesentlich dazu bei, die Nachhaltigkeit in der Altbausanierung zu fördern. Der brandaktuelle Bundesgerichtsentscheid zu diesem Thema, der nach der Beantwortung der Motion publik wurde, gibt dem kantonalen Steuergesetzgeber den nötigen Gestaltungsspielraum, den Liegenschaftsunterhaltsabzug gemäss unseren Forderungen zu regeln. Somit steht nach heutiger Erheblicherklärung unserem Ziel nichts mehr im Wege. Obwohl Regierungsrat Urs Martin bereits reagiert hat und die Motion zur Abschreibung empfiehlt, da er durch den Bundesgerichtsentscheid bereits erfüllt sei, hält die EDU-Fraktion einstimmig an der Erheblicherklärung fest.

Tschanen, SVP: Für die Beantwortung der Motion möchten wir dem Regierungsrat herzlich danken. Als ausführender Baumeister stellen mir viele Kunden immer wieder die Frage nach den abzugsberechtigten Kosten. Folgender Satz in der Beantwortung des Regierungsrates sagt viel oder nichts: "Abzugsfähig sind jene Aufwendungen, die dazu

dienen, den konkreten Nutzungswert eines Wirtschaftsgutes in einer Liegenschaft zu erhalten, instand zu stellen oder ihn zu ersetzen. Alle Aufwendungen, welche ein Grundstück in einen besseren Zustand versetzen, haben wertvermehrenden Charakter." Diesbezüglich eine Beurteilung fachlich vorzunehmen ist schwierig oder es wird nicht überall mit gleichen Ellen gemessen. Dass aber einmal mehr der einfache und sorgsame Liegenschaftsbesitzer, der sich an die Vorschriften hält und energetische Massnahmen zu Gunsten aller umsetzt, derart bestraft wird, dass die abzugsfähigen Kosten gestrichen oder im Steuerrekurs abgeschmettert werden, ist nicht nachvollziehbar. So stellen wir fest, dass die Schattenwirtschaft bei Umbauten wieder vermehrt zunimmt. Umbauen mit Freunden, Kollegen, Vereinen am Abend oder am Wochenende, gefördert durch die restriktive Steuerpolitik, ist und kann keine Lösung sein. Die Ausführung der Arbeiten durch qualifizierte Firmen, die auch Steuern bezahlen und dem Kunden eine steuerabzugsfähige Rechnung ausstellen, ist hingegen seriös und fair. Da jetzt auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf den richtigen Weg zeigt, ist es höchste Zeit die Motion umzusetzen und das Gesetz über Staats- und Gemeindesteuern dahingehend zu ergänzen, dass auch bei umfassenden baulichen Sanierungen und Renovationen in jedem Einzelfall geprüft und beurteilt wird, ob und in welchem Umfang die ausgeführten Arbeiten dem Unterhalt, dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Denkmalpflege dienen. Eine Abschreibung der Motion wäre der falsche Weg. Es braucht klare transparente Regelungen für alle und kein Abstützen auf ein Bundesgerichtsurteil, das so viel Spielraum für Ungerechtigkeiten zulässt. In diesem Sinne sind ich und eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion für Erheblicherklärung der Motion.

Bühler, Die Mitte/EVP: Wenn es bei einem überparteilich eingereichten Vorstoss nebst den neun ursprünglichen Motionären 92 Mitunterunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner gibt, beweist das wohl, dass am beschriebenen Problem etwas dran ist und in der angewandten Praxis etwas schlecht oder falsch läuft. Vieles haben wir schon gehört, auf eine Wiederholung sämtlicher Punkte verzichte ich. Die Fraktion Die Mitte/EVP ist grossmehrheitlich für die Erheblicherklärung der Motion. Dass der Regierungsrat die Auffassung der Motionäre in energetischer und denkmalpflegerischer Hinsicht teilt, freut uns. Dank des neuesten Bundesgerichtsurteils vom 23. Februar 2023 steht für mich fest, dass der Regierungsrat gemäss seiner Argumentation per heute der Motion zustimmen müsste. So schreibt er in der Beantwortung explizit: "Würde der Bundesgesetzgeber in Umsetzung hängiger parlamentarischer Vorstösse eine Einzelfallbetrachtung von Gesamtsanierungen oder den Abzug von energetischen und denkmalpflegerischen Investitionen bei Gesamtsanierungen zulassen, würde der Regierungsrat dem Grossen Rat umgehend eine Änderung des StG im Sinne der Motion vorlegen." Der Hauptpunkt, dass man dem Bundesgericht nicht widersprechen möchte, ist mit dem neuesten Urteil hinfällig. Und das ist auch richtig. Die Notwendigkeit für mehr Nachhaltigkeit im Baubestand ist nämlich dringender denn je. So sind die Gebäude immer noch die mit Abstand grössten Verursacher von CO₂-Emissionen und somit der CO₂-Problematik – mehr noch als die Autos. Es ist widersinnig, kleine "Pflästerli-Sanierungen" steuerlich abzugsfähig zu belassen, die grossen, einschenkenden Sanierungsmassnahmen aber steuerlich zu bestrafen oder zu behindern. Dass man hier den Ermessungsspielraum, den die Steuerverwaltung hat, konsequent ausnutzt, ist ein Grundanliegen der Fraktion Die Mitte/EVP. Dass dies auch ein Wirtschaftsfaktor für unsere vielen Gewerbebetriebe und kleine und mittlere Unternehmen darstellt, sei nebenbei erwähnt. Beim vorliegenden Thema geht es nicht nur um Steueroptimierungen für Gutbetuchte, sondern um einen in der heutigen Zeit gebotenen Anreiz, eine Sanierung wo möglich und nötig ganzheitlich anzugehen – im wirtschaftlichen, insbesondere aber auch im umwelt- und energietechnischen Kontext. Ich bitte den Rat, die vorliegende Motion im Sinne eines klaren Zeichens erheblich zu erklären.

Daniel Eugster, FDP: Ich spreche für die FDP-Fraktion und als Mitmotionär. Mehr als drei Viertel der Mitglieder des Grossen Rates unterzeichneten unsere Motion und signalisiert dem Regierungsrat damit klar, dass sie nicht einverstanden sind mit der steuerlichen Praxis in Bezug auf die Nicht-Abzugsfähigkeit von ganzheitlichen, energetisch sinnvollen Gebäudesanierungen. Die ausführliche Antwort des Regierungsrates zeigt viel Verständnis für unseren Vorstoss, verweist aber auf grosse Vorbehalte aufgrund der damaligen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Mit dem nun vorliegenden Bundesgerichtsurteil hat sich das, wie mehrfach betont, insofern erledigt, denn dieses besagt, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit auch bei Gesamtsanierung geprüft werden soll und mindestens die energetische Sanierung anrechenbar ist. Die FDP-Fraktion erklärt die Motion mit grosser Mehrheit erheblich. Der neue Bundesgerichtsentscheid stützt diese Haltung. Die FDP-Fraktion will an der Motion festhalten und damit ein Zeichen setzen, nicht abwarten und den Druck zur Umsetzung hochhalten. Unseres Erachtens hätte die Steuerverwaltung auch in der bestehenden Rechtslage Spielraum, welcher leider nicht genutzt wird. Heute werden unnötigerweise sinnvolle nachhaltige Gesamtsanierungen von Gebäuden als "wirtschaftlich-technische Neubauten" steuerlich bestraft. Diese "Alles-odernichts-Regelung" bewährt sich in der Praxis unseres Erachtens nicht, denn sie fördert Teilsanierungen, verzögert sinnvolle Investitionen in wichtige energetische Massnahmen und behindert so die Gesamtsanierungen. Die gesamtheitliche, energetische Sanierung mit Nutzung der bestehenden Bausubstanz ist ressourcenschonend und sollte gezielt unterstützt werden. Eine individuelle Betrachtung solcher Projekte ist anzeigt und nötig. Wir fordern den Regierungsrat auf, die Möglichkeiten der individuellen Beurteilung wieder einzuführen und die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Der vorhandene Handlungsspielraum ist pragmatisch zu nutzen. Es darf keine steuerliche Bestrafung von Sanierung und Renovation geben. Die grossmehrheitliche FDP-Fraktion ist für Erheblicherklärung der Motion.

Elina Müller, SP: Die SP-Fraktion betrachtet Steuerabzüge für Liegenschaftsunterhalt grundsätzlich eher kritisch, insbesondere dann, wenn einseitig der Eigenmietwert, aber nicht die Steuerabzüge abgeschafft werden sollen. Aber darüber wird ja bekanntlich auf Bundesebene entschieden. Solange die derzeitige Praxis mit den Steuerabzügen Bestand hat, ist eine steuerliche Benachteiligung von umfassenden Sanierungen gegenüber Teilsanierungen unseres Erachtens ein Fehlanreiz. Umfassende Sanierungen sind erstrebenswert und wichtig, um die Energiewende zu schaffen und den CO₂-Verbrauch zu senken. Im Vergleich zu Ersatzneubauten sparen Sanierungen sehr viel graue Energie ein. Das rechtfertigt eine steuerliche Bevorzugung von umfassenden Sanierungen gegenüber Ersatzneubauten. Zwar können in manchen Fällen auch Ersatzneubauten sinnvoll sein, um innere Verdichtung zu ermöglichen. Wenn wir im Bausektor bei den Treibhausgasen Netto Null erreichen wollen, müssen wir aber künftig viel stärker auf die Adaption von Bestandsbauten setzen statt auf Neubauten. Für die Sanierung und allfällige Verdichtung durch Auf- und Anbauten spricht der enorme Energie- und Ressourcenverbrauch, den Neubauten verursachen. Bei einem Abbruch und Neubau fällt eine grosse Menge Abfall an, die Baumaterialien müssen zum grössten Teil neu hergestellt werden, beim Neubau wird sehr viel CO₂ freigesetzt. Die SP-Fraktion unterstützt das Motionsanliegen grossmehrheitlich.

Schmid, SVP: Wir sind dem Bundesgericht dankbar für diesen überfälligen Schritt und allem Anschein nach soll dieses Unding des "wirtschaftlich-technischen Neubaus" nun tatsächlich ein Ende finden. Was heisst das nun für unsere Motion? Unser Anliegen ist eindeutig nicht bundesrechtswidrig – das war es auch nie. Es entsprach nur nicht der bisherigen Bundesgerichtspraxis, welche das höchste Gericht nun selbst als bundesrechtwidrig einstuft. Das ist ein schönes aktuelles Beispiel dafür, dass die Juristerei keine exakte Wissenschaft ist. Es gab und gibt kein Bundesgesetz, das die Praxis des "wirtschaftlich-technischen Neubaus" stützt. Die beiden schweizerischen Bundessteuergesetze verlangen für jeden Fall eine differenzierte Aufteilung in werterhaltende und wertvermehrende Aufwendungen. Ebenso verlangen sie, dass energetische und denkmalpflegerische Aufwendungen in jedem Fall abzugsfähig sind. Das "Alles-oder-nichts-Prinzip", welches in der Praxis von den Gerichten und Behörden eingeführt wurde, war und ist falsch. Es gab eigentlich nie einen auch nur halbwegs vernünftigen Grund, wieso die Abzüge nur bei kleineren, nicht aber bei grösseren Sanierungen gewährt werden sollen. Das Bundesgericht hat dies nun bestätigt. Darüber kann man sich freuen, aber auch ärgern. Denn jahrelang wurden Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer von den Steuerbehörden abgezockt: Sie mussten Steuern zahlen auf Investitionen, die steuerlich abzugsfähig gewesen wären, wenn denn die Behörden und Gerichte die Gesetze so angewandt hätten, wie es der Gesetzgeber in Bern wollte. Man hat immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass die Praxis falsch ist. Die Steuerbehörden haben trotzdem an einer Praxis festgehalten, die nun offensichtlich rechtswidrig ist und immer auch völlig

weltfremd war. Das ist äusserst stossend und es ist auch äusserst ungerecht gegenüber den Betroffenen, die diese Steuern bezahlt haben. Und eigentlich ist es auch erschreckend, dass das Bundesgericht dies erst jetzt erkannt hat. Die Praxis, die Steuerabzüge nur bei kleineren Sanierungen zu gewähren und bei grösseren nicht, war eigentlich nichts als Willkür. Einzig der Kanton Bern hat versucht dagegen zu halten. Und ich bin der Meinung, auch andere Kantone hätten hier der eidgenössischen Steuerverwaltung die Stirn bieten können. Man hätte diese unsägliche Praxis einfach etwas zurückhaltender anwenden können, dann hätte es auch weniger Gerichtfälle gegeben. Es wäre wünschenswert, wenn der Kanton Thurgau sich künftig energisch gegen solche am Fiskus orientierten Methoden der eidgenössischen Steuerverwaltung zur Wehr setzen würde. Und ich sage es nicht zum ersten Mal: Bundesgesetze enthalten immer Spielräume, die von den kantonalen Behörden ausgeschöpft werden sollten. Und zwar nicht zum Wohl der Staatskasse, sondern zum Wohl der Thurgauer Bevölkerung. Wie weiter? Die Tragweite des Bundesgerichtsentscheids ist noch nicht vollständig klar. Er ist kaum ein paar Wochen alt und er beruht wie alle Gerichtsentscheide auf einem Einzelfall. Es ging im Urteil um eine neu erworbene Liegenschaft. Eine Gewähr dafür, dass dieses Urteil und die neue Praxis Bestand haben wird, haben wir nicht und es wäre nicht das erste Mal, dass das Bundesgericht seine Meinung bei knappen Verhältnissen – und es waren offenbar knappe Verhältnisse – wieder ändert. Eine weitere Änderung ist folglich nicht völlig ausgeschlossen, auch wenn es aktuell gut aussieht. Vor diesem Hintergrund ist für mich klar, dass wir an der Motion festhalten sollten. Sollte sich die Praxis des Bundesgerichts in den nächsten Jahren tatsächlich verfestigen, kann das Geschäft zu einem späteren Zeitpunkt immer noch abgeschrieben werden. § 47 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates bietet diese Möglichkeit ausdrücklich. Für eine Abschreibung wäre es zum jetzigen Zeitpunkt aber noch zu früh. Ich bitte den Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Rüedi, FDP: Ich danke der Motionärin und den Motionären dafür, dass sie für eine gute Sache Initiative ergriffen haben und dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Ich teile die Auffassung des Regierungsrates, dass wir eigentlich kein Problem in der Gesetzgebung des Kantons Thurgau haben, welches durch eine Erheblicherklärung der Motion gelöst werden müsste. Allerdings teile ich nicht die Meinung des Regierungsrates, dass man bisher nichts im Sinne des Anliegens der Motionäre und der zahlreichen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner hätte unternehmen können. Der Regierungsrat versteckt sich nämlich hinter verschiedenen Steuergesetzten sowie hinter der "langjährigen und konstanten Rechtsprechung" des Bundesgerichtes, welche die Thurgauer Steuerbehörden anwenden müssen. Diese Aussage trifft in dieser Absolutheit nicht zu. Wir müssen uns vergegenwärtigen, was das Bundesgericht macht. Das Bundesgericht ist zuständig für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts in der ganzen Schweiz. Das Bundesgericht greift aber nicht in das Ermessen der kantonalen Behörden

und der kantonalen Gerichte bei der Auslegung von Bundesrecht ein. Es gibt und gab schon immer einen Ermessensspielraum für die Steuerbehörden bei der Beurteilung dessen, was als "technisch-wirtschaftlicher Neubau" zu gualifizieren ist. Um es mit den Worten meines Vorredners zu umschreiben: Die Juristerei ist keine Naturwissenschaft, sie ist eine Geisteswissenschaft und deshalb können Juristen mit Genuss gegenteilige Lösungen vertreten. Leider verhält sich der Kanton Thurgau bei dieser Frage gleich wie in vielen anderen Bereichen: Er möchte beim Vollzug von Bundesrecht ein Musterschüler sein und traut sich nicht, eine eigene Meinung zu haben. Selbstbewusst wäre der Kanton, wenn er hier eine eigenständige Steuerpraxis entwickeln würde. Umfassende Renovationen und Umbauten von Gebäuden sind komplexe Vorgänge, die rechtlich so oder auch anders gewürdigt werden können. Der Wunsch des Vorstosses war daher, dass in diesem Bereich wieder eine pragmatische Einschätzungspraxis durch die Steuerbehörde Einzug hält und dass man mit der Steuerbehörde darüber diskutieren kann, welche Sanierungs- und Umbaukosten im konkreten Fall als "Gebäudeunterhalt" und welche als "wertvermehrend" gelten. Die entsprechende Praxis wurde von den Thurgauer Steuerbehörden in den vergangenen Jahren sukzessive verschärft, was nicht zwingend notwendig ist. Es ist natürlich einfacher, wenn man sagen kann "alles oder nichts", dann muss man nicht mehr darüber diskutieren, ob es sich um 20, 30 oder 50 % Gebäudeunterhalt handelt - es sind dann einfach 0 %. Eine liberale Praxis würde sinnvolle Investitionen in die Sanierung von Gebäudehüllen und Heizungssystemen auslösen und damit auch dem Gewerbe zugutekommen. Das Schreckgespenst der eidgenössischen Steuerverwaltung, welche die kantonale Steuerverwaltung rügen könnte, ist meines Erachtens völlig überzeichnet. Man müsste mir zuerst verraten, mit welchem Personal die eidgenössische Steuerverwaltung die Veranlagungstätigkeit im Kanton Thurgau überhaupt übernehmen könnte. Und vielleicht noch eine Bemerkung zur Abschaffung des Eigenmietwerts: Uber eine Abschaffung des Eigenmietwerts wurde schon diskutiert, als ich noch in der kantonalen Steuerverwaltung arbeitete. Das ist mittlerweile über 25 Jahre her. Es geht also langsam voran bei uns in der Schweiz. Gestatten Sie mir mit diesen 25 Jahren Berufserfahrung als Steuerberater eine abschliessende Bemerkung: Es ist vielleicht zutreffend, dass man kurzfristig Mehreinnahmen hat, wenn man Bullterrier an die Veranlagungsfront schickt. Für nachhaltig halte ich diese kurzfristigen Steuermehreinnahmen allerdings nicht. Steuerpflichtige, die sich ungerecht behandelt fühlen, finden mit den Jahren Mittel und Wege, um das wieder einzusparen, worum sie sich geprellt fühlen. Und schliesslich sind ein gutes Steuerklima und eine wohlwollende Veranlagungstätigkeit die beste Wirtschaftsförderung. Sie führen dazu, dass man interessierten Personen mit gutem Gewissen eine Ansiedlung im Kanton Thurgau empfehlen kann. Deshalb werde ich die Motion nicht wegen des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs unterstützen, sondern um den Regierungsrat weiterhin auf Trab zu halten.

Regierungsrat Martin: Vielen Dank für die Diskussion. Sie war nicht kontrovers, aber sie war spannend. Kennen Sie das Sprichwort: "Sie schlagen den Sack und meinen den Esel"? Das müsste man hier anpassen: Sie schlagen den Regierungsrat und meinen das Bundesgericht. So viel zur Situation, in der wir uns befinden. Ich möchte meine Interessenbindungen offenlegen. Das würde ich übrigens jeweils auch den Vertretern der Bauwirtschaft und den Hauseigentümern empfehlen, wenn sie zum Rednerpult gehen. Ich war bis vor drei Jahren Vizepräsident des Bundes der Steuerzahler Thurgau und bin seither Regierungsrat. Als solcher bin ich der gleichen Meinung wie Sie alle: Das Anliegen ist inhaltlich absolut berechtigt. Dieser Meinung bin nicht nur ich, sondern der einstimmige Regierungsrat. Die Frage ist aber nicht, ob das Anliegen berechtigt ist, oder nicht, sondern die Frage ist: Haben wir einen kantonalen Rechtsetzungsspielraum? Da wird es leider ein wenig problematisch, denn wir bewegen uns hier im Bereich des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Gesetzes über die direkte Bundessteuer. Ich gehe davon aus, dass Sie diesen Vorstoss einstimmig überweisen werden. Wenn sich die Bundespraxis tatsächlich verfestigt, kann das Geschäft nach zwei Jahren abgeschrieben werde. Das ist kein Problem. Übrigens ist am 29. März 2023 noch ein Urteil des Bundesgerichts ergangen ist, welches das Urteil vom Februar bestätigt. Es deutet also alles auf eine Praxisänderung hin. Nun aber zum problematischen Fall, von dem wir alle wirklich nicht hoffen, dass er eintritt: Was passiert, wenn das Bundesgericht wieder zu seiner alten Praxis zurückgeht? Dann muss der Regierungsrat nach zwei Jahren sagen, dass wir die Motion abschreiben müssen, weil wir uns in einem Bereich befinden, der nicht in unserem Hoheitsgebiet liegt. Wir müssen uns an die Bundesvorgaben halten und können nicht eigenwillig handeln, genauso wie wir keinen kantonalen Leistungskatalog in der Krankenversicherung festlegen können, genauso wie wir kein Freihandelsabkommen mit Tansania festlegen können, oder genauso wie wir die IV-Vollzugspraxis nicht kantonal regeln können. Dieser Fall wäre dann problematisch, denn wir befinden uns im Bereich des Vollzugs von Bundesrecht und es tut mir leid, Sie enttäuschen zu müssen: Uns sind die Hände gebunden. Hier ist das EFD zuständig. Das ist das eidgenössische Finanzdepartement, also nicht das kantonale Departement für Finanzen und Soziales – was schön wäre, denn dann hätten wir das Anliegen schon lange umgesetzt. Das Problem ist, dass der Vollzug von Bundesrecht schweizweit einheitlich festgestellt werden muss und das kann eben per Definition nur dann sein, wenn es auf Bundesebene gemacht wird. Das heisst also: Wir können die Motion erheblich erklären. Wenn sich die Bundesgerichtspraxis verstetigt, haben wir kein Problem und können das Geschäft abschreiben. Wenn sie sich aber nicht verstetigen würde, was wir alle nicht hoffen, haben wir ein Problem, denn wir sind in diesem Bereich nicht zuständig. Dann müssten wir mit einer Standesinitiative aktiv werden oder Sie lassen sich am 23. Oktober 2023 ins Bundesparlament wählen. Dort befinden Sie sich dann im zuständigen Bereich, um dieses Problem nachhaltig zu lösen.

Diskussion – nicht weiter benützt.

Auszug aus: Protokoll des Grossen Rates Nr. 56 vom 03. Mai 2023

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 91:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen erheblich erklärt.

Präsidentin: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.